



**Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft**

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6927

Stellungnahme der ver.di-Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung Schleswig-Holstein

-Gesetzentwurf zur Novellierung des Rettungsdienstgesetzes (RDG)-

Drucksache 18/4586

Lübeck, den 13.11.2016

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk Nord
Fachbereich Gesundheit,
Soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen
Hüxstr. 1
23552 Lübeck

Stellungnahme der ver.di zum Gesetzentwurf RDG

Allgemein:

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft begrüßt die Absicht der Neuregelung des Rettungsdienstgesetzes des Landes Schleswig-Holstein. Die Weiterentwicklung des Rettungsdienstes in Ausgestaltung, Technik und Ausbildung finden in dem Entwurf zur Novellierung ihre rechtliche Grundlage. Insbesondere begrüßen wir als Gewerkschaft die Einbindung der Kosten, die durch die Umsetzung des Notfallsanitäter-Gesetzes entstehen, in die zu berücksichtigenden Kosten des Rettungsdienstes.

Als Gewerkschaft haben wir sicherlich eine Fokussierung auf die Auswirkungen eines Gesetzes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dies ist auch der Bereich in dem wir unsern Schwerpunkt in der Betrachtung des Entwurfes des RDG gelegt haben. Dennoch beziehen wir hier auch Stellung zu Normen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Beschäftigten des Rettungsdienstes stehen. Wesentlichen Anteil an dem Entstehen dieser Stellungnahme trägt die ver.di Fachkommission Rettungsdienst, in der sich engagierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus der rettungsdienstlichen Praxis organisiert haben, und somit einen Blickwinkel außerhalb der Leitungs- und Organisationsorgane ermöglicht.

Verankerung der Hilfsfrist im Gesetz:

Die bisher in der DVO Rettungsdienst in § 7.2 beschriebene Hilfsfrist von 12 Minuten ist von so immenser Bedeutung für die Ausgestaltung des Rettungsdienstes und für dessen Wirkkraft, dass wir eine gesetzliche Festschreibung für geboten erachten. Mit Blick auf die Struktur des „Flächenlandes“ Schleswig-Holstein und der geringen Bevölkerungsdichte in den ländlichen Räumen, dient diese Hilfsfrist der Sicherstellung einer adäquaten rettungsdienstlichen Versorgung der gesamten Bevölkerung. Sie ist somit die Erfüllung der Anforderung nach gleichwertiger Daseinsvorsorge im Sinne des § 2 Raumordnungsgesetz. Letztlich auch gegenüber den Kostenträgern des Rettungsdienstes, hat eine durch das Landesparlament beschlossene Hilfsfrist einen anderen Stellenwert.

Wegfall der Landesarbeitsgemeinschaft:

Im derzeit geltenden Rettungsdienstgesetz vom 29. November 1991 ist die Landesarbeitsgemeinschaft als beratendes Gremium verankert, sie findet sich im Gesetzentwurf des RDG nicht wieder. Aus unserer Sicht ist aber gerade dieses Gremium wichtig, weil hier, durch die Gewerkschaften, auch die Beschäftigten im Rettungsdienst eine „Stimme“ haben. Wir befürchten, dass ohne dieses Gremium letztlich Interessen der Beschäftigten keinerlei Gehör mehr finden. Das ein landesweites Gremium dieser Art notwendig und sinnvoll ist, ist an der Workshopreihe Notfallversorgung 2020 zu erkennen. Diese Workshopreihe fand ohne die Beschäftigten des Rettungsdienstes in Schleswig Holstein statt.

Stellungnahme der ver.di zum Gesetzentwurf RDG

Zu den Normentwürfen im Einzelnen:

zu § 1: Ziel und Aufgabenbeschreibung, Geltungsbereich

Abs. 1: Nach dem GG Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 2 ist sowohl die Würde als auch die Unversehrtheit und das Recht auf Leben geschützt.

Im Entwurf wird dies jedoch unter der Überschrift „ zu vertretbaren Kosten“ eingeschränkt. Gerade in Notsituationen, die kurzfristig und für die betroffenen Menschen unvorhersehbar eintreten, kommt mit der gewählten Formulierung zu Einschränkungen. Die bisher gemachten Erfahrungen mit den Kostenträgern legen nahe, dass mit dieser Formulierung weitere Einschränkungen in der Refinanzierung erreicht werden.

Da die Kosten des Rettungsdienstes jedoch einen nur sehr kleinen Teil der Kosten im Gesundheitswesen einnehmen, ist hier Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen und eine entsprechende Güterabwägung zu berücksichtigen.

Eine doppelte Beschränkung der rettungsdienstlichen Aufgabe durch „bedarfsgerecht“ und „tragbaren Kosten“ im Gesetz, halten wir für wenig zielführend für die Ausgestaltung des Rettungsdienstes in Schleswig-Holstein.

zu § 4 : Aufgabenwahrnehmung

Abs. 1: Beschreibung zum Stand der Medizin und Technik wird begrüßt, da der Rettungsdienst ein Arbeitsumfeld mit besonders schwierigen und herausfordernden Aufgaben ist, gehört hier auch der Arbeits- und Gesundheitsschutz erwähnt. Die Belastungen sind nicht nur für das Material zu werten, sondern insbesondere für die Patienten und Mitarbeiter des Rettungsdienstes berücksichtigen. Auf beiden Gruppen liegt während des jeweiligen Einsatzes eine besonders hohe physische und psychische Belastung.

Abs. 2: Hier wäre ergänzend zu dem Begriff Hilfsfrist die Zeit bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes zu nennen. Die bisher beschriebene Zeit von 12 Minuten findet hier ihre Grundlage.

zu § 6: Kosten

Abs. 2: Unter Nr. 8 sind die Kosten für eine angemessene Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung als Kosten des Rettungsdienstes definiert. In § 32 Notfallsanitäter Gesetz sind Vorbereitungen in ihrem Umfang nur für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten beschrieben, die eine unter fünf jährige Berufspraxis haben. Nun wird es aber auch erforderlich sein, für Beschäftigte mit einer längeren Berufspraxis, entsprechende individuell unterschiedliche Nachschulungen zur Prüfungsvorbereitung durchzuführen.

Stellungnahme der ver.di zum Gesetzentwurf RDG

Wir sehen bei der jetzigen Formulierung im Gesetzentwurf die Gefahr, dass diese nicht über Kostenträger finanzierungsfähig sind. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor: *„Kosten einer angemessenen, dem individuellen Bedarf berücksichtigenden, Vorbereitung auf die staatliche Ergänzungsprüfung“*.

zu §7: Vereinbarung über Benutzungsentgelte

Abs. 2: Wir erachten im zweiten Satz die Formulierung, *„Sie sind nach den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Betriebsführung zu berechnen“*, für zweckdienlicher.

zu §11 : ärztliche Leitung Rettungsdienst

Abs. 1: Wir halten es aber für dringend geboten, mindestens auf der Ebene des Landes, verbindliche Regelungen zur Ausfüllung des § 4.2 Nr. 2 Buchstabe c des NotSanG zu haben. Wir hatten bereits in der Stellungnahme zum NotSanG eine bundeseinheitliche Regelung gefordert, die sich im Gesetz nicht wiederfindet. Eine unterschiedliche Ausgestaltung in den Kreisen und Städten halten wir für unverantwortlich. Hier muss verbindlich die landeseinheitliche Regelung im Gesetz aufgenommen werden, insbesondere vor dem Hintergrund, das im Sinne des RDG SH trägerübergreifend zusammen gearbeitet werden soll.

Abs. 2: Es handelt sich um ein Novum das die Qualifikation des ÄLRD von der Ärztekammer im westlichen bestimmt werden kann.

zu § 12 : Rettungsmittel

Abs. 5: Auch hier ist es notwendig den Bereich Arbeits- und Gesundheitsschutz zu berücksichtigen.

Vermisst wird hier eine Regelung aus der erkennbar ist, dass die Mitarbeiter des Rettungsdienstes Einfluss auf die Entwicklung der notwendigen Ausstattung der von ihnen genutzten Rettungsmittel haben. Die Mitbestimmung nach dem Betriebsverfassungsgesetz wird hier, insbesondere durch die zentrale und landesweite Beschaffung gefährdet.

zu § 15: Besetzung der Rettungsmittel

Abs. 2: Für die Besetzung von RTW und MZF halten wir eine Besetzung mit jeweils zwei Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitäter für erforderlich. Die im Entwurf vorgesehene Besetzung NotSan und Rettungssanitäter (mit zusätzlicher Qualifikation

Stellungnahme der ver.di zum Gesetzentwurf RDG

i.S. § 2 Abs. 7) halten wir für nicht ausreichend. Die Ausbildung zum Rettungssanitäter umfasst 520 Stunden, von denen 160 theoretische Unterrichtsstunden sind. Aufbauend auf diese vierwöchige theoretische Ausbildung erfolgen Praktika in Klinik und Rettungswache von je 160 Stunden.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass ein aufbauendes Lernen auf dieser geringen theoretischen Grundlage äußerst schwierig ist. So hat sich die Rettungssanitäter Ausbildung zunehmend als „erste Stufe“ zur Rettungsassistentenausbildung entwickelt. Mit der nun vorliegenden Berufsausbildung zum Notfallsanitäter verliert auch die Ausbildung zum Rettungssanitäter ihre „Sprungbrettfunktion“. Ein Blick in die Betriebe des Rettungsdienstes in Schleswig-Holstein zeigt, dass es kaum noch Beschäftigte mit der unteren Qualifikation Rettungssanitäter gibt. So sind in der Praxis die Fahrzeuge RTW und MZF zu über 85% mit zwei Rettungsassistenten oder mit einem Rettungsassistent und einem RA Anerkennungspraktikanten besetzt. Mit der Festschreibung eines Rettungssanitäters auf RTW und MZF im Rettungsdienstgesetz befürchten wir durch den Druck der Kostenträger einen Zwang zur Einführung von „rettungsdienstlichen Hilfsarbeitern“. Auch sprechen einsatztaktische Gründe gegen die Besetzung der Rettungsmittel mit Rettungssanitätern, so ist gerade im Flächenland Schleswig-Holstein das ersteintreffende Rettungsfahrzeug häufiger einen längeren Zeitraum vor Ort auf sich selbst gestellt, problematisch wird es hier bei Geschehnissen mit mehr als einem Notfallpatienten. Der Einsatz von Auszubildenden zum NotSan als zweite Person auf RTW und MZF, sollte erst dann erfolgen wenn dies vom Ausbildungscurriculum her als sinnvoll zu betrachten ist. Dies halten wir entsprechend § 1 Abs. 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter erst nach der Absolvierung von einer Ausbildungszeit von 24 Monaten für zweckdienlich und vertretbar.

Abs 3: Auch hier könnten wir uns eine Verankerung der Notfallsanitäterin bzw. des Notfallsanitäters vorstellen, gleichwohl wir auch Zweifel an der Finanzierung und Praktikabilität einer solchen Forderung haben. der Zukunft noch genügend RS mit zusätzlicher Qualifikation (§2 Abs.7) geben wird.

Zusätzlich stellt sich die Frage wer bei der im Entwurf vorgeschlagenen Besetzung die Verantwortung für den jeweiligen Einsatz trägt. Zu bedenken geben wir weiter, dass je mehr KTW im Einsatz sind, diese gerade auch in der Fläche, als nächst gelegenes Rettungsmittel in den Einsatz eingesetzt werden muss. Da die Ausstattung eines KTW jedoch deutlich unterhalb eines RTW/ MZF liegt, ist das „handwerkliche Geschick“ wesentlich, sprich die Qualifikation. Auch hier ist zu bedenken, dass die Ausbildung zum Rettungssanitäter mit 520 Std. sehr gering ist und 1977 konzipiert wurde. Die Anforderungen seit dieser Zeit, haben sich sowohl medizinisch als auch technisch erheblich gewandelt und weiterentwickelt.

Abs. 4: Hier verweisen wir auf unsere Stellungnahme zu § 15 Abs. 2.

Abs. 5: Zusätzlich zu dem Verlegungsarzt ist hier die Besetzung des RTW mit einer für Intensivverlegung geschulten nicht ärztlichen Personals folgerichtig.

Stellungnahme der ver.di zum Gesetzentwurf RDG

zu § 16: Fortbildung des Rettungsdienstpersonals

Abs. 3: In unserer Stellungnahme zum Entwurf des RDG vom 14.10.2014, haben wir schon eine erweiterte Fortbildung für das nicht ärztliche Personal im Rettungsdienst deutlich gemacht.

Unsere Formel 30 + 24 wird im neuen Entwurf, mit 40 Stunden zum Teil Rechnung getragen.

Wir sehen daher auch weiterhin den dringenden Bedarf, zusätzlich zu den theoretischen Fortbildungsstunden ein fortlaufendes Simulationstraining durch zu führen.

Das Themenspektrum für den Rettungsdienst ist sehr vielfältig und interdisziplinär über alle medizinischen Fachgebiete zu betrachten, ebenfalls dazu kommen taktisches Wissen zu größeren Notfallereignissen aber auch die Notwendigkeit regelmäßige Fahrtrainings ab zuhalten. Dieser Umfang ist mit 40 Stunden im Jahr, unserer Erfahrung nach nicht zu erreichen.

zu § 17: Rettungsleitstelle

Abs 3: Rettungsleitstellen müssen auch heute schon nicht nur entscheiden welches Rettungsmittel geschickt wird, sondern im Rahmen der Abfrage auch klären, inwieweit eine andere medizinische Facheinrichtung sinnvoller für den Hilfeersuchenden wäre. Dazu kommt, dass telefonische Erste Hilfe geleistet werden muss. Dies halten wir für richtig und zeitgemäß, allerdings ist die Qualifikation Rettungssanitäter mit 100 Notfalleinsätzen zu gering um diese anspruchsvolle Aufgabe erfüllen zu können.

Angemerkt sei hier noch, dass es bisher keine einheitliche anerkannte Ausbildung zum Leitstellendisponenten gibt. Hier stellt sich daher die Frage, ob in Zukunft ein Berufsbild Leitstellendisponenten anzustreben ist, in das auch Personal aus dem direkten Einsatzdienst eine Karrierechance erhalten kann.

zu § 21: Organisierte Erste Hilfe

Hier wäre die deutlich zu machen, dass die Organisierte Erste Hilfe, nicht auf die Hilfsfrist nach diesem Gesetz wirkt.

zu § 32: Verordnungsermächtigung

Sollte unserem Ansatz der Aufnahme der Hilfsfrist im Gesetz nachgekommen werden, so entfällt hier die Nr. 2.

Stellungnahme der ver.di zum Gesetzentwurf RDG

zu § 36: Einschränkung von Grundrechten

Aus dem Entwurf geht die Begrenzung der Grundrechtseinschränkung auf § 35 RDG nicht hervor und kann insbesondere von den Beteiligten am Rettungsdienst missverstanden werden.